



lebensministerium.at



HANDBUCH

für die

Förderung der

Forstwirtschaft

in

KÄRNTEN

Stand: Jänner 2012

ELER 07 – 13

Version 5.0

Auskünfte:

Landesforstdirektion,
Bezirksforstinspektionen,
Forstaufsichtsstationen
des Landes Kärnten
Tel.: 05 0536 31032



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Förderungswerber	3
1.3	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	4
1.4	Art und Ausmaß der Förderung	6
1.4.1	Berechnungsgrundlage für die Förderung von Investitionen und Sachaufwand	7
1.4.2	Berechnungsgrundlage für die Förderung von Personalaufwand	8
1.4.3	Abrechnung nach Bauschätzen bzw. Standardkosten	8
1.4.4	Untergrenze	8
1.4.5	Obergrenze	8
1.4.6	De-minimis Förderung	9
1.5	Projektskulisse – Projektsart	9
1.6	Organisation – Abwicklung	10
2	Verjüngung	13
2.1	Aufforstung Nachbesserung etc.	13
2.2	Vorbereitung – Bodenbearbeitung Bewuchsentfernung	15
2.3	Saatgutgewinnung	16
2.4	Anlage oder Verbesserung von Forstgärten	16
3	Jungwuchs- und Bestandespflege	17
3.1	Stammzahlreduktion (Dickungspflege)	17
3.2	Erstdurchforstung	18
3.3	Wertastung	18
3.4	Formschnitt und Kronenpflege bei Laubholz	19
3.5	Pferderückung	19
4	Forstbetriebliche Pläne	20
4.1	Waldwirtschaftspläne	20
5	Forstwegebau	21
5.1	Errichtung von Forststraßen	21
5.2	Umbau von Forststraßen	22
6	Verarbeitung	23
6.1	Maschinen und Geräte	23
7	Aus- und Weiterbildung	24
7.1	Waldpädagogik	24
8	Kontakt	25
9	Anhang	26
9.1	Projektbeschreibung Aufforstung	26
9.2	Projektbeschreibung Erstdurchforstung	27



1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Förderbestimmungen gelten für alle forstlichen Fördermaßnahmen in Kärnten, die ab 14. 01. 2008 (Datum der Inkraftsetzung der Sonderrichtlinie Wald & Wasser des BMLFUW) durchgeführt oder über provisorische Antragsstellung aus dem Jahr 2007 abgewickelt wurden. Die Anerkennung der Kosten ist ab dem Datum der schriftlichen Bewilligung von Vorhaben* möglich; für provisorisch gestellte Anträge aus 2007 (Vorhaben, die bis zum 31. 12. 2007 beantragt wurden) sind Kosten ab Antragsdatum anerkenbar.

**Vorhaben ist ein Projekt, ein Vertrag oder eine sonstige Initiative, die nach den im Programm festgelegten Kriterien ausgewählt und von einem oder mehreren Begünstigten durchgeführt werden, um die Ziele des Programms zu erreichen.*

Die Durchführungsbestimmungen sind in allen Förderprojekten und allen Fördersparten anzuwenden. Ausnahmen von den generellen Förderbestimmungen sind bei den jeweiligen Maßnahmen angeführt. In laufenden Flächenwirtschaftlichen Projekten (FWP) gilt bis auf weiteres der genehmigte Fördersatz!

Etwaige Fördermaßnahmen, die nicht im gegenständlichen Förderkatalog angeführt sind, unterliegen den Bestimmungen des Programms zur Verordnung der Ländlichen Entwicklung (VOLE) bzw. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW).

Die Bewilligende Stelle (AKL Abt. 10F – Landesforstdirektion Kärnten) behält sich in begründeten Einzelfällen - abweichend zu diesem Förderkatalog, jedoch innerhalb der Bestimmungen der Sonderrichtlinie (SRL) Wald & Wasser - Einzelentscheidungen hinsichtlich Art und Höhe von Fördermaßnahmen vor.

Anmerkung:

Dieses Förderhandbuch gilt für Anträge welche ab dem **Rechnungsjahr 2011** abgewickelt werden. Für bisher gestellte Anträge gelten die Bestimmungen des Handbuches für die Förderung der Forstwirtschaft in Kärnten Version 3.

1.2 Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen in Betracht:

- Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- Sonstige Förderungswerber die die Zielsetzungen des Programms verfolgen.

- Waldbesitzervereinigungen (mindestens 200 ha Gesamtwaldfläche, mindestens 10 Mitglieder, vertraglich festgelegte Mindestdauer des Zusammenschlusses: 7 Jahre)
- Agrargemeinschaften
- Bringungsgenossenschaften, -gemeinschaften
- Nutzungsberechtigte
- Gebietskörperschaften

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als Förderungswerber nicht in Betracht, soweit nicht im Maßnahmenteil der SRL in Bezug auf [§ 143 Forstgesetz 1975](#) anderes geregelt ist. Ein bestimmender Einfluss ist jedenfalls dann als gegeben anzunehmen, wenn eine Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital mit mehr als 25 % beteiligt ist oder ihr allein oder gemeinsam mit anderen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen ein einer derartigen Beteiligung entsprechender Einfluss zukommt. Eine darunter liegende Beteiligung der Gebietskörperschaft oder deren Einrichtung an einer juristischen Person oder an einer Personenvereinigung ist bei der Bemessung der Förderhöhe herauszurechnen. Als Förderungswerber ausgeschlossen sind auch die Einrichtungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.

Förderungswerber bzw. Begünstigte sind verpflichtet, die einschlägigen Bestimmungen des Förderprogramms einzuhalten. Insbesondere gilt es die Vorgaben der Verpflichtungserklärung und die Pflicht zur Instandhaltung der gesetzten Fördermaßnahmen über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren zu gewährleisten.

Im Falle einer Veräußerung oder Übertragung des Fördergegenstandes innerhalb des Verpflichtungszeitraumes hat der Förderwerber bzw. Begünstigte seinen Rechtsnachfolger auf die Verpflichtungen und Instandhaltungspflicht hinzuweisen und die Bewilligende Stelle davon in Kenntnis zu setzen.

1.3 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit

Ein Vorhaben wird nur gefördert, wenn die Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist, die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit (z. B. durch Einholung von Vergleichsangeboten, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswerts und die Art der zugekauften Güter oder Leistungen zweckmäßig ist; durch Heranziehung von Referenzkosten, bei standardisierten Gütern und Leistungen durch Vergleich mit marktüblichen Preisen) gegeben sind und seine Gesamtfinanzierung gesichert ist.



Landeskulturell verträgliche Wild-/Weidebelastung

Vorkehrungen gegen Wildschäden sind nicht förderbar!

Die Projektantin bzw. der Projektant bestätigt mit der Vorlage des Projektes, dass zum Zeitpunkt des beabsichtigten Projektbeginnes das Projektziel nicht durch Umstände aus der Wald-Wild-Situation gefährdet wird.

Bei Förderungsmaßnahmen sind geeignete Vorkehrungen vorzusehen, wenn durch schädigende Einflüsse eine wesentliche Beeinträchtigung des Projektserfolges erwartet werden muss (z.B. durch Wild, Weidevieh, Fremdenverkehr) und diese durch eine Schutzmaßnahme tatsächlich vermieden werden kann.

Werden im Rahmen eines Projektes das dem Projektziel waldgefährdende Wildschäden festgestellt, so ist die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zu deren Abstellung zu veranlassen, einen Ersatz des entstandenen Schadens bei den Jagdausübungsberechtigten einzufordern und die Bewilligende Stelle zu informieren.

Diese Schadenersatzzahlungen sind jedenfalls für Nachbesserungen zur Erreichung des Projektzieles zu verwenden.

Die Beurteilung der Wald-Wild-Situation hinsichtlich landeskultureller Verträglichkeit zu Projektbeginn obliegt der zuständigen Bezirksforstinspektion (BFI).

An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen.

Ist der Förderungswerber eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von deren zu ihrer Vertretung berufenen Organen erfüllt werden.

Forstbetriebe ab einer Größe von 1.000 Hektar Waldfläche haben waldbezogene betriebliche Pläne vorzuweisen, welche mindestens folgende Punkte beinhalten:

- Ausmaß der Waldfläche in Hektar
- Vorrat, Zuwachs und geplante Nutzung in Erntefestmeter mit Rinde
- Altersklassendarstellung
- Baumartenzusammensetzung in Prozent
- Erschließung in Laufmeter.

Anmerkung: Die Vorlage der Pläne wird durch den Sachbearbeiter mit seiner Unterschrift am Förderantrag bestätigt!



1.4 Art und Ausmaß der Förderung

Zuschuss zu den anrechenbaren Gesamtkosten:

Die Förderung wird als Zuschuss zu den anrechenbaren Gesamtkosten für Investitionen, Sach- und Personalaufwand gewährt.

Die angegebenen Beträge sowie Prozentsätze sind Höchstsätze, die nur nach Maßgabe der verfügbaren Mittel ausbezahlt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Wichtig:

Anrechenbare Kosten sind Kosten, die ab der Bewilligung des Förderungsantrages erwachsen.

Es wird daher dringend angeraten, den Förderantrag rechtzeitig vor dem geplanten Beginn des Vorhabens zu stellen!

Bei diesen Förderungen sind bezahlte Rechnungen oder Eigenleistungen im Original (kein Fax) vorzulegen. Als Zahlungsnachweis werden folgende Unterlagen im Original anerkannt bei:

- **Barzahlung:** Saldierte Rechnung mit Datum, Unterschrift und Bestätigung vom Zahlungsempfänger, dass er den Betrag erhalten hat bzw. Kassenbon. Achtung: Übersteigt der Rechnungsbetrag € 5.000,-- netto, muss eine unbare Zahlung nachgewiesen werden.
- **Überweisung durch ein Bankinstitut:** Zahlschein mit Stampiglie der Bank (Achtung: Zahlscheine mit dem Vermerk „Eingelangt“, „zur Durchführung übernommen“ bzw. „gilt nicht als Durchführungsbestätigung“ werden nicht als Zahlungsbeleg anerkannt)
- **Online-Banking und Selbsteinzahlung:** Kontoauszug bzw. Umsatzliste

Mindestbestandteile von Rechnungen:

- Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers
- Name und Anschrift des Empfängers
- Ausstellungsdatum
- Leistung
- das Entgelt
- Angaben zum Steuersatz (bei Privatpersonen und Unternehmen die der Kleinunternehmerregelung unterliegen – Angabe, dass keine USt. verrechnet wird). Wenn auf der Rechnung nicht ersichtlich ob brutto oder netto, dann wird die USt. vom Rechnungsbetrag abgezogen (10 % bzw. 12 % bei ust.-pauschalierten Landwirten, 20 % bei allen übrigen Rechnungslegern).

Bauschsätze bzw. Standardkosten:

Bei Abwicklung über Bauschsätze bzw. Standardkosten sind nach den Bestimmungen des ggstdl. Maßnahmenkataloges die geforderten Leistungsbestätigungen bzw. –nachweisungen vorzulegen.



1.4.1 Berechnungsgrundlage für die Förderung von Investitionen und Sachaufwand

- Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer (**Bruttokosten**) abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe (Skonto udgl.) sind anerkenbar
 - für die Errichtung von Forststraßen durch Bringungsgenossenschaften (FG 1975) bzw. Bringungsgemeinschaften (GSLG).
 - für AntragsstellerInnen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind.
- Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer (**Nettokosten**) abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe für vorsteuerabzugsberechtigte FörderwerberInnen (auch pauschalierte Betriebe und Gemeinden).
- Unbarer Aufwand (**Eigenleistungen**): Als solche können Arbeitsleistungen sowie Sachleistungen (Ausrüstungsgüter, Material, Maschinen) insoweit anerkannt werden, als diese der Bewilligenden Stelle durch Vorlage von Aufzeichnungen glaubhaft gemacht werden.
 - Bei Arbeitsleistungen beträgt der maximal anrechenbare Stundensatz nach Beschlussfassung der Landesförderkonferenz EURO 11,50.
 - Die Bewertung von Sachleistungen hat – sofern für derartige Leistungen [ÖKL-Richtsätze](#) (Österreichisches Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung) vorliegen – auf Basis dieser Richtsätze zu erfolgen und darf diese nicht übersteigen.

Als Eigenleistungen können nur Arbeitsleistungen der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers (WaldbesitzerIn bzw. BewirtschafterIn) und deren Partner bzw. dessen Partnerin anerkannt werden sowie deren Eltern, Großeltern, Kinder, Enkelkinder, Geschwister, Schwäger, Schwägerinnen, Neffen, Nichten, Onkel, Tanten, Cousinen und Cousins.

Erfolgt die Maßnahmenumsetzung von Mitgliedern einer juristischen Person (Agrargemeinschaft, Bringungsgenossenschaft, Bringungsgemeinschaft udgl.) oder Personengemeinschaft (Arbeitsgemeinschaft udgl.), so wird die geleistete Arbeitsleistung als Eigenleistung anerkannt.

Hinweis:

Laut EU-Durchführungsbestimmung und Sonderrichtlinie sind Eigenleistungen anerkenbar. Die berechnete Förderhöhe darf allerdings den durch Rechnungen belegten Betrag nicht übersteigen!

Maximaler Förderbetrag = anerkenbare Gesamtkosten abzüglich Eigenleistung



1.4.2 Berechnungsgrundlage für die Förderung von Personalaufwand

Für Kosten von Arbeitsleistungen, die von Dienstnehmern des Förderwerbers für Vorhaben erbracht werden (Personalaufwand - gemeldete ForstarbeiterInnen bei Forstbetrieben, Agrargemeinschaften, etc.) wird nach Beschlussfassung der Landesförderkonferenz maximal der Satz von EURO 17,80 anerkannt. Als Nachweis werden die Stundenaufstellung sowie der Lohnzettel (inkl. Zahlungsbelege) benötigt!

Degression bei Personalaufwand:

Gemäß der SRL für **Wald & Wasser** des BMLFUW können Zuschüsse zum Personalaufwand für ein Vorhaben nur mit nachstehender Einschränkung gewährt werden:

- im ersten bis zum dritten Kalenderjahr: maximal 100 % des Ausmaßes der Förderung
- im vierten Kalenderjahr: maximal 80 % des Ausmaßes der Förderung
- im fünften Kalenderjahr: maximal 70 % des Ausmaßes der Förderung
- im sechsten Kalenderjahr: maximal 60 % des Ausmaßes der Förderung
- im siebten Kalenderjahr: maximal 50 % des Ausmaßes der Förderung

Weitere Bestimmungen siehe SRL für **Wald & Wasser** Punkt 1.8.7 Seite 14!

1.4.3 Abrechnung nach Bauschätzen bzw. Standardkosten

Die Abrechnung über Bauschätze erfolgt der Höhe nach aufgrund der Beschlussfassung der Landesförderkonferenz.

1.4.4 Untergrenze

Die anrechenbaren Gesamtkosten betragen – soweit nicht anders angegeben – mindestens EURO 250,- je Vorhaben.

Die kleinste Teilfläche, welche für einen Förderantrag berücksichtigt werden kann beträgt 0,3 Hektar!

Ausnahme: Aufforstung Laubwald.. Bei dieser Maßnahme beträgt die Mindestfläche 0,1 Hektar.

Allfällige weitere Untergrenzen sind bei der jeweiligen Maßnahmen angeführt.

1.4.5 Obergrenze

Die geförderte Fläche darf je Maßnahmengruppe, Jahr und Förderwerber 20 Hektar nicht überschreiten.

Allfällige andere Förderobergrenzen (maximal anrechenbare Gesamtkosten) sind bei der jeweiligen Einzelmaßnahme angeführt.



1.4.6 De-minimis Förderung

Wird eine Förderung als eine De-minimis Förderung gewährt, ist zu beachten, dass die Gesamtsumme der einem Förderwerber oder Begünstigten gewährten „De-minimis-Förderungen“ derzeit den Betrag von 200.000,-- EURO (Brutto) in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen darf.

Anmerkung: Ob eine Maßnahme Deminimis-pflichtig ist, ist bei den einzelnen Maßnahmen angeführt.

1.5 Projektskulisse – Projektart

Die Abwicklung von waldbaulichen Maßnahmen (Vorhaben) ist an die jeweilige Waldkategorie gebunden. Diese Zuordnung bestimmt in weiterer Folge die jeweilige Förderhöhe bzw. die Art der Förderberechnung!

Kartografische Basis für die Waldkategorie ist der Waldentwicklungsplan (WEP).

Waldbau (Maßnahmengruppe 122):

Vorhaben in Wäldern mit überwiegender Nutzfunktion (Wirtschaftswald).

Forstschutz (Maßnahmengruppe 323d)

Vorhaben in allen Wäldern aus vorbeugenden forstschutztechnischen Gründen.

Schutzwald (Maßnahmengruppe 323d):

Vorhaben in S3 - Flächen sowie in im Landesschutzwaldkonzept als sanierungsbedürftig ausgewiesenen S2 - Flächen.

bzw.

Vorhaben in Wäldern mit Objektschutzwirkung gemäß § 22 Abs.2 Forstgesetz 1975 (ISDW Bezirksrahmenpläne).

Anmerkung:

Fördermaßnahmen aufgrund des Sturmereignisses Paula (Jänner 2008) werden in der Maßnahmengruppe 323d abgewickelt.

Die Abwicklung der Fördermaßnahmen erfolgt grundsätzlich über einjährige Projekte.

Mehrjährige Projekte können nach Absprache mit der Bewilligenden Stelle genehmigt werden.



1.6 Organisation – Abwicklung

Allgemeine Hinweise:

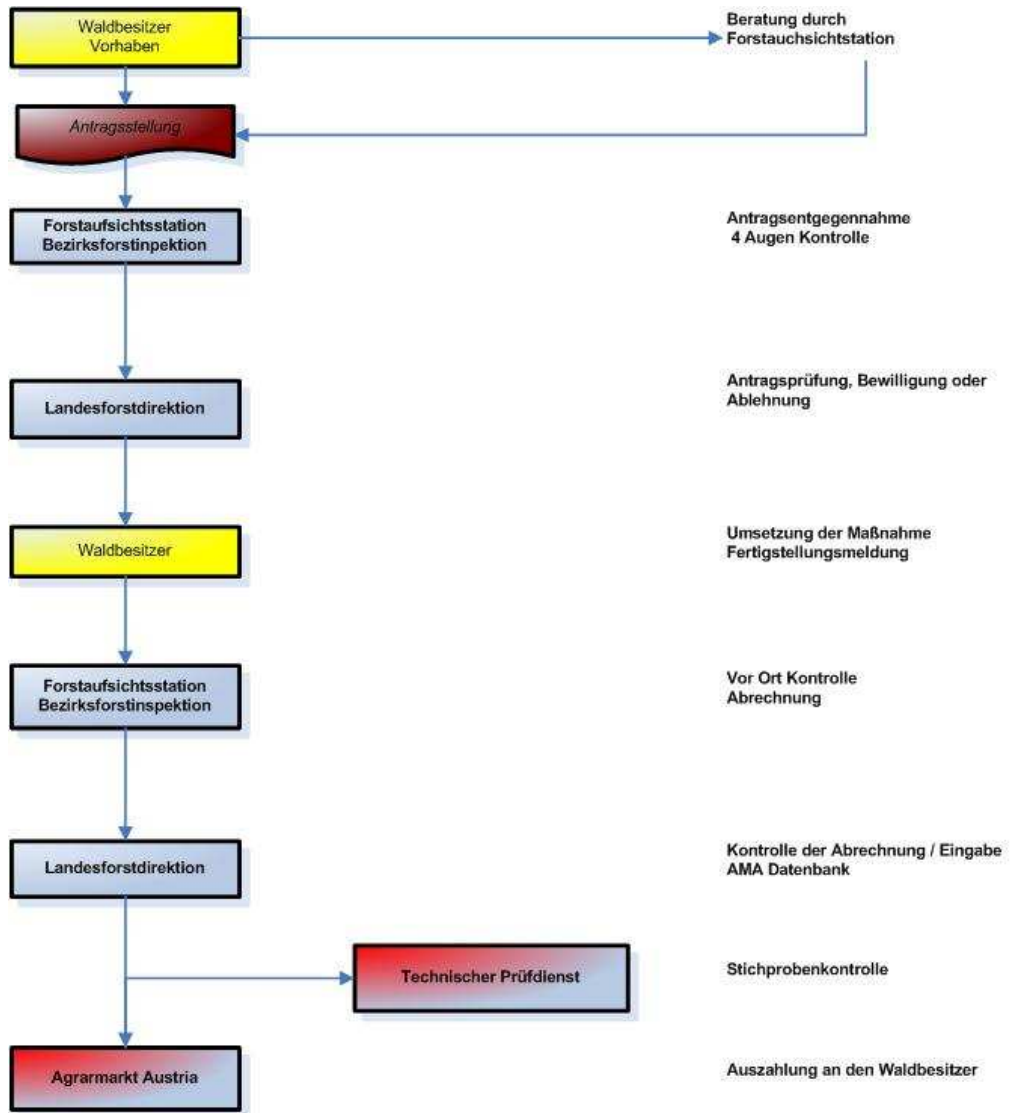
- Antragsformulare liegen bei der jeweiligen Einreichsstelle auf!
- **Einreichstellen:**
ABB Villach bzw. ABB Klagenfurt für die Förderung von Waldwirtschaftsplänen bei Agrargemeinschaften
Landesforstdirektion: für Maßnahmen laut Punkt 6, 8, 9 und 10
Bezirksforstinspektionen bzw. Forstaufsichtsstationen: für die restlichen Maßnahmen
- Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ist verpflichtend eine Kopie des gestellten Antrages durch die Einreichsstelle (z.B. FAST) auszuhändigen.
- Eine geeignete Maßnahmendokumentation (Lageplan) ist spätestens bei der Erstellung des Zahlungsantrages dem Förderakt beizulegen.
- Die Sachbearbeiter bestätigen mit ihrer Unterschrift auf dem „Antrag auf Zahlung“ die richtliniengemäße Umsetzung und die durchgeführte „Vor-Ort-Kontrolle“.
- Alle zur Förderung eingereichten Rechnungen und Zahlungsnachweise müssen entwertet (Entwertungsstempel) werden.
- Vom Projektsantrag bzw. der Projektsbewilligung abweichende Projektausführungen sind unverzüglich und schriftlich der Bewilligenden Stelle mitzuteilen.

Ablauf eines Förderfalles:

- Antragstellung:
Die Antragstellung erfolgt beim zuständigen Sachbearbeiter
- Bewilligung:
Circa zwei bis **drei Wochen** nach Antragsstellung bekommt der Förderwerber eine schriftliche Bewilligung inklusive Fertigstellungsmeldung.
- Beginn des Vorhabens:
Ab dem Zeitpunkt der Bewilligung (Datum laut Bewilligungsschreiben) können die Kosten für die Förderung anerkannt werden.
- Abschluss des Vorhabens:
Mittels der Fertigstellungsmeldung gibt der Förderwerber dem Sachbearbeiter den Abschluss des Vorhabens bekannt.
- Vor Ort Kontrolle:
Anschließend wird die Maßnahme vom Sachbearbeiter kontrolliert und abgerechnet (Erstellung des „Antrag auf Zahlung“)

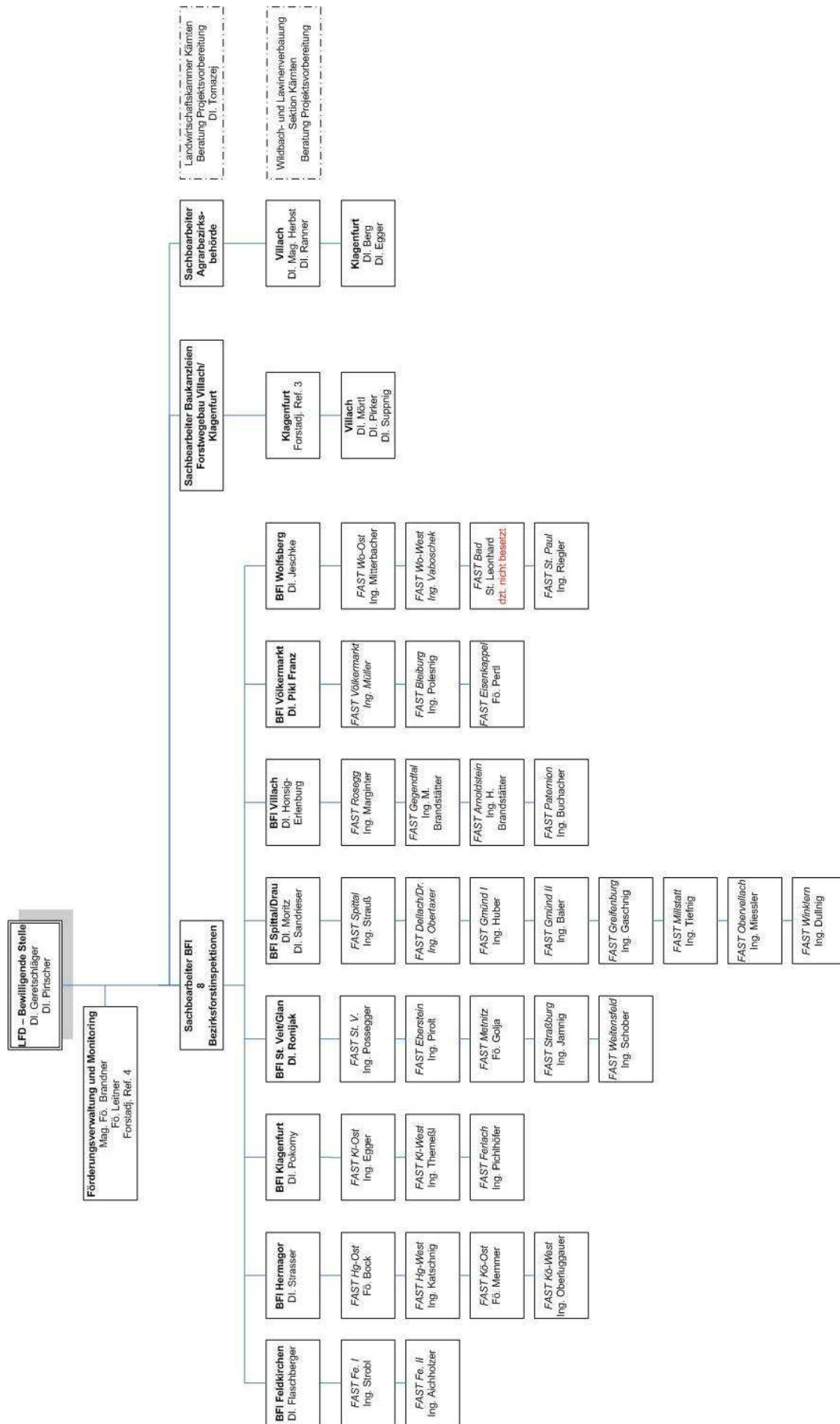
Auszahlung der Beihilfe:

Frühestens 3 Monate nach Erstellung des Antrages auf Zahlung wird die Beihilfe von der Agrarmarkt Austria ausgezahlt!





KÄRNTEN





2 Verjüngung

Verjüngung

2.1 Aufforstung Nachbesserung etc.	
Beschreibung	<ul style="list-style-type: none"> • Kosten für Forstpflanzenmaterial • Kosten für die Aufforstung • Kosten für die Kulturpflege und Sicherung (nur im Jahr der Aufforstung)
Waldkategorie	<ul style="list-style-type: none"> • Waldbau, Forstschutz und Schutzwald
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Bestandesumwandlungen (Waldbau): Unter Bestandesumbau wird ausschließlich der Wechsel der Betriebsart oder Baumart durch Aufforstung nach flächigem oder teilweiseem Beseitigen der bestehenden unbefriedigenden Bestockung oder durch Voranbau, Unterbau, etc. verstanden. Es handelt sich dabei nicht um Wiederaufforstungen nach regulären Nutzungen! • Wiederaufforstung nach Katastrophen (Forstschutz). • Die Baumartenwahl / -mischung hat sich an der natürlichen Waldgesellschaft zu orientieren. • Die verwendeten Pflanzenherkünfte müssen für den Standort geeignet sein. • Verjüngungsmaßnahmen nach Fällungen gemäß § 82 ForstG sind nicht förderbar. • Zwingende Beratung durch den zuständigen Sachbearbeiter (Projektbeschreibung Aufforstung). • Mindestpflanzenanzahl 2.000 Stück/ha. Abweichungen aufgrund moderner Aufforstungen sind am „Förderantrag“ und am „Antrag auf Zahlung“ gesondert zu begründen. • Geförderte Aufforstungen müssen bis zur Sicherung der Kultur auf eigene Kosten instand gehalten werden. • Nachbesserungen im Schutzwald nur auf nicht geförderten Aufforstungsflächen möglich. • Aufforstung Laubwald (max. 3.000 Stück/Hektar) • Mindestteilflächen 0,3 Hektar (Ausnahme: Bei Laubwaldaufforstungen beträgt die Mindestteilfläche 0,1 Hektar)
Ausmaß der Förderung	<p><u>Waldbau: Bestandesumwandlung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufforstung Mischwald: Flächenanteil der Mischbaumarten mindestens 30 %, in natürlichen Laubwaldgesellschaften mindestens 50 % Reinaufforstungen mit Lärche, Tanne oder Zirbe Förderhöhe: 50 % der anrechenbaren Gesamtkosten, max. jedoch 1.450,- EURO/ha • Aufforstung Laubwald: Bestandesbegründung mit Eiche (+ Hainbuche), Buche, Edellaubbaumarten



(Kirsche, Esche, Ahorn, Linde, Nuss, etc.) Der Anteil der Laubbaumarten muss mindestens 75 % betragen.

Förderhöhe: 50 % der anrechenbaren Gesamtkosten, max. jedoch 2.500,- EURO/ha

- Naturverjüngungsergänzung:
Als Ergänzung einer Naturverjüngung gilt die Aufforstung einer Fläche, die bereits zu mehr als 50 % verjüngt ist. Eine reine Ergänzung mit Fichte wird nicht gefördert!

Förderhöhe: 50 % der anrechenbaren Gesamtkosten, max. jedoch 1,20 EURO/Stück bzw. max. 1.200,- EURO/ha

- Unterbau:
Förderhöhe: 50 % der anrechenbaren Gesamtkosten, max. jedoch 1,20 EURO/Stück bzw. max. 1.200,- EURO/ha

Forstschutz: Wiederaufforstung nach Orkan Paula

- Aufforstung Nadelwald:
Aufforstungen mit Fichte und Kiefer
- Aufforstung Mischwald:
Flächenanteil der Mischbaumarten mindestens 30 %, in natürlichen Laubwaldgesellschaften mindestens 50 %
Reinaufforstungen mit Lärche, Tanne oder Zirbe
- Aufforstung Laubwald:
Bestandesbegründung mit Eiche (+ Hainbuche), Buche, Edellaubbaumarten (Kirsche, Esche, Ahorn, Linde, Nuss, etc.) Der Anteil der Laubbaumarten muss mindestens 75 % betragen.

- Naturverjüngungsergänzung:
Als Ergänzung einer Naturverjüngung gilt die Aufforstung einer Fläche, die bereits zu mehr als 50 % verjüngt ist. Eine reine Ergänzung mit Fichte wird nicht gefördert! Maximal 1.000 Stück/Hektar

- Unterbau:
Maximal 1.000 Stück/Hektar

Förderhöhe: Bauschsatz (0,3 Euro/Fichte; 1 Euro/Mischbaumart; 2 Euro/Laubholz)

Schutzwald: Wiederaufforstungen nach Orkan Paula bzw. Bestandesumwandlung

- Förderbar sind alle oben angeführten Aufforstungsmaßnahmen. Zusätzlich ist die Maßnahme Nachbesserung förderbar

- Nachbesserung:
Maßnahme wird nur im Schutzwald angeboten!
Maximal 1.000 Stück/Hektar

Förderhöhe: Bauschsatz (0,5 Euro/Fichte; 1 Euro/Mischbaumart; 2 Euro/Laubholz)

Anmerkung zur Berechnung des Bauschsatzes: Unter Mischbaumarten werden alle Baumarten außer Fichte und Laubhölzer verstanden



2.2 Vorbereitung – Bodenbearbeitung Bewuchsentfernung

Beschreibung	Bewuchsentfernung, Bodenverwundung, Rohhumusabzug, Mulchen, maschinelle Bodenvorbereitung
Waldkategorie	<ul style="list-style-type: none">• Waldbau, Forstschutz und Schutzwald
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none">• Nur in Verbindung mit einer Wiederaufforstung nach Orkan Paula oder Bestandesumwandlung.
Ausmaß der Förderung	<ul style="list-style-type: none">• Waldbau: Förderhöhe: 50 % der anrechenbaren Gesamtkosten, max. jedoch 350,-- EURO/ha• Forstschutz: Förderhöhe: Bauschsatz 350,-- EURO/ha• Schutzwald: Förderhöhe: Bauschsatz 490,-- EURO/ha



2.3 Saatgutgewinnung	
Beschreibung	<ul style="list-style-type: none">• Gewinnung (Ernte) von Vermehrungsgut von liegenden oder stehenden Bäumen.
Waldkategorie	Waldbau
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none">• Entsprechend den Vorgaben des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW). http://bfw.ac.at/rz/bfwcms.web?dok=5115• Projektbeschreibung inkl. Lageplan ist erforderlich• Bestätigung der Angaben zur Beerntung durch den zuständigen Bezirksförster.• Vorlage des Stammzertifikates!
Ausmaß der Förderung	<ul style="list-style-type: none">• Förderhöhe: 50 % der anrechenbaren Gesamtkosten
De-minimis	<ul style="list-style-type: none">• ja

2.4 Anlage oder Verbesserung von Forstgärten	
Beschreibung	<ul style="list-style-type: none">• Anlage oder Verbesserung von Forstgärten.
Waldkategorie	<ul style="list-style-type: none">• Waldbau
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none">• Vorlage eines Projektes
Ausmaß der Förderung	<ul style="list-style-type: none">• Förderhöhe: 50 % der anrechenbaren Gesamtkosten
De-minimis	<ul style="list-style-type: none">• ja



3 Jungwuchs- und Bestandespflege

3.1 Stammzahlreduktion (Dickungspflege)

Beschreibung	<ul style="list-style-type: none"> flächige Stammzahlreduktion, Strukturpflege mittels Pflegezellen, Mischwuchsregulierung, negative Auslese.
Waldkategorie	<ul style="list-style-type: none"> Waldbau
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> Der zu pflegende Bestand muss überbestockt sein Erntekostenfreie Erlöse dürfen nicht erzielt werden. Forstschutztechnische Bestimmungen sind einzuhalten. Standraumregulierung Nadelwald: Künstliche Aufforstung mit Naturverjüngungsanteil bis zu 50 %; bis 10 m Bestandeshöhe; einmalige Förderung; Reduktion der Stammzahl* auf maximal 2.000 Stk/ha Naturverjüngungsflächen: Maßnahme 2 x förderbar; erste bis zu einer Bestandeshöhe von 4 m.Reduktion der Stammzahl* ist festzuschreiben. Standraumregulierung Mischwald: Mischbaumarten, die nach dem Eingriff im Endbestand vorhanden sein sollen, müssen mindestens 1/3 der Gesamtfläche einnehmen. Eingriff bis maximal 15 m Bestandeshöhe; Reduktion der Stammzahl* auf maximal 2.000 Stk/ha. Maßnahme 2 x förderbar, wenn der erste Eingriff bis zu einer Bestandeshöhe von 4 m erfolgt. Reduktion der Stammzahl* ist festzuschreiben. Standraumregulierung Laubwald: Eingriff bis maximal 15 m Bestandeshöhe; Reduktion der Stammzahl* auf maximal 2.000 Stk/ha; Maßnahme 2x förderbar, wenn der erste Eingriff bis zu einer Bestandeshöhe von 4 m erfolgt. Reduktion der Stammzahl* ist festzuschreiben. <p>*Die Stammzahlangaben beziehen sich auf die Oberschicht und können im Einzelfall geändert werden, wenn dies aus forstfachlicher Sicht gerechtfertigt ist (z. B. Kiefer). Eine Abweichung ist vom zuständigen Sachbearbeiter am Antrag auf Zahlung zu begründen!</p>
Ausmaß der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> Waldbau: Förderhöhe: 50 % der anrechenbaren Gesamtkosten, max. 350,- EURO/ha



3.2 Erstdurchforstung

Beschreibung	<ul style="list-style-type: none"> • Durchforstungseingriff im Schwachholzbereich • Positive Auslese mit Eingriffen in den Kronenraum mit Begünstigung der Z-Stämme und Erhöhung der Bestandesstabilität.
Waldkategorie	<ul style="list-style-type: none"> • Waldbau
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Projektbeschreibung Aufforstung verpflichtend! • Verpflichtete Auszeige (dauerhafte Markierung der Z-Bäume) auf der gesamten Bearbeitungs-/Förderfläche. • Oberhöhe des Bestandes maximal 20 m. • Es dürfen nur an maximal 10 % des verbleibenden Bestandes erkennbare Wurzel- oder Stammschäden (ab Handtellergröße) feststellbar sein! • Forstschutztechnische Bestimmungen sind einzuhalten! • Anmerkungen: Erstdurchforstungsförderung und Seilförderung schließen sich nicht aus! Erstdurchforstungsförderung und die Förderung der Pferderückung schließen sich nicht aus!
Ausmaß der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • Waldbau: Förderhöhe: 50 % der anrechenbaren Gesamtkosten, max. 400,- EURO/ha

3.3 Wertastung

Beschreibung	<ul style="list-style-type: none"> • Fachgerechte Wertastung der Z-Stämme zur Erzielung von Wertholz.
Waldkategorie	<ul style="list-style-type: none"> • Waldbau,
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Vorherige Standraumregulierung und Z- Stammauslese • Die Astung muss rechtzeitig erfolgt sein, d.h. bei fertig gestellter Astung darf der durchschnittliche BHD max. 18 cm betragen. • Bei Nadelbäumen: Mindestens 250 Z-Stämme/ha auf mindestens 5 m Höhe! • Bei Laubbäumen: Mindestens 150 Z-Stämme/ha auf mindestens 5 m Höhe!
Ausmaß der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • Einmalig: • Waldbau: Förderhöhe: 50 % der anrechenbaren Gesamtkosten, max. 220,- EURO/ha



3.4 *Formschnitt und Kronenpflege bei Laubholz*

Beschreibung	<ul style="list-style-type: none">• Formschnitt in junger Laubholzkultur zur Erzielung von späterem Wertholz.
Waldkategorie	<ul style="list-style-type: none">• Waldbau
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none">• Fertigstellung muss bis zu einer maximalen mittleren Bestandeshöhe von 10 m erfolgt sein und den fachlichen Kriterien entsprechen.
Ausmaß der Förderung	<ul style="list-style-type: none">• Waldbau: Förderhöhe: 50 % der anrechenbaren Gesamtkosten, max. 150,- EURO/ha

3.5 *Pferderückung*

Beschreibung	<ul style="list-style-type: none">• Bestandesschonende Bringung mittels Pferd.
Waldkategorie	<ul style="list-style-type: none">• Waldbau
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none">• Nur in Erstdurchforstungsbeständen Oberhöhe unter 20 Meter!
Ausmaß der Förderung	<ul style="list-style-type: none">• Förderhöhe: 50 % der anrechenbaren Gesamtkosten, max. 500,- EURO/ha• Anmerkung: Erstdurchforstungsförderung und Förderung der Pferderückung schließen sich nicht aus!



4 Forstbetriebliche Pläne

Forstbetriebliche Pläne

4.1 *Waldwirtschaftspläne*

Beschreibung	<ul style="list-style-type: none">• Erstellung oder Verbesserung von waldbezogenen Plänen oder Waldnutzungsplänen
Waldkategorie	<ul style="list-style-type: none">• Wirtschaftswald
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none">• bestehende Pläne müssen älter als 10 Jahre sein
Ausmaß der Förderung	<ul style="list-style-type: none">• Förderhöhe: 50 % der anrechenbaren Gesamtkosten max. 40,- EURO Gesamtkosten pro Hektar bzw. 20.000,- EURO Gesamtkosten pro Jahr und Förderwerber!

**5 Forstwegebau****5.1 Errichtung von Forststraßen**

Beschreibung	<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung von Forststraßen in landschaftsschonender Bauweise
Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Wegebau (M 125)
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Nur notwendige Erschließung von Käferschadflächen, Windwurf und Schneebruchflächen • Vorlage eines technischen Projektes inkl. Nutzungskonzept • Naturschutzrechtliche bzw. forstrechtliche Bewilligung/Kennntnisnahme • Einhaltung aller Auflagen und Vorschriften der rechtlichen Bewilligungsbescheide • Bei Bringungsgenossenschaften Bescheid der Satzungen • Baukosten von mehr als 35,- EURO pro Laufmeter oder ein Aufschließungsgrad von mehr als 50 Laufmeter/Hektar sind zu begründen <p>Hinweise:</p> <p>Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Anschlussmöglichkeit für die Fortsetzung weiterer Erschließungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnittes V B Forstgesetz 1975 (Bringung über fremden Boden) zu gewähren. Die Bestimmungen des Abschnittes V C Forstgesetz 1975 (Bringungsgenossenschaften) bleiben davon unberührt.</p> <p>Vorhaben, die trotz gegebener technischer Anschlussmöglichkeit an ein bestehendes Forststraßennetz oder der Möglichkeit der Errichtung als Gemeinschaftsprojekt, als Einzelprojekte geplant sind, werden nicht gefördert.</p> <p>Forststraßen sind vom Förderungswerber ordnungsgemäß gemäß Forstgesetz 1975 in Stand zu halten und zweckentsprechend zu nutzen.</p> <p>Vorhaben zur Errichtung von Forststraßen werden auf ihre Zweckmäßigkeit geprüft und nur dann gefördert, wenn sie im Rahmen eines regionalen oder lokalen Erschließungskonzeptes, unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Erschließungsdichte des Geländes, der Besitzstruktur und sonstiger Bringungsmöglichkeiten, durchgeführt werden.</p>
Ausmaß der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • Förderhöhe: <ul style="list-style-type: none"> 45 % der anrechenbaren Gesamtkosten bei Gemeinschaftsvorhaben (BG/BGem bzw. Agrargemeinschaft/Nachbarschaft) 35 % der anrechenbaren Gesamtkosten bei Einzelvorhaben. • Maximal 3.500 Laufmeter/Jahr und Förderungswerber. • Die anrechenbaren Gesamtkosten betragen mindestens EURO 5.000,- je Vorhaben. <p>Hinweis:</p> <p>Vor Berechnung der Förderungshöhe werden von den Gesamtbaukosten EURO 5,-/lfm (entsprechend der Länge der bewilligten Forststraße) in Abzug gebracht!</p>



5.2 Umbau von Forststraßen

Beschreibung	<ul style="list-style-type: none">• Umbau und Adaptierung von nicht mehr dem Stand der Technik entsprechenden Forststraßen
Maßnahme	<ul style="list-style-type: none">• Wegebau (M 125)
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none">• Nur notwendige Erschließung von Käferschadflächen, Windwurf und Schneebruchflächen• Die umzubauende Forststraße muss vor mehr als 20 Jahren fertiggestellt worden sein.• Ausgearbeitetes Projekt (Technischer Bericht, Lageplan, ÖK 1:50.000).• Mindestumfang der Umbauarbeiten: Einbau von Durchlässen sowie Gradern und Walzen der Fahrbahn.
Ausmaß der Förderung	<ul style="list-style-type: none">• Förderhöhe: 40 % der anrechenbaren Gesamtkosten• Maximal 3.500 Laufmeter/Jahr und Förderungswerber.• Die anrechenbaren Gesamtkosten betragen mindestens EURO 5.000,- je Vorhaben.



6 Verarbeitung

6.1 Maschinen und Geräte

Beschreibung

- Investitionen zur Verbesserung der Logistikkette Holz
- Investitionen zur Veredelung des Rohstoffes Holz;
- Einmalige Anschaffung von Maschinen und Geräten zum Transport, zur Lagerung, Sortierung oder Verarbeitung des Rohstoffes Holz vor dessen industriellen Verarbeitung zur Bearbeitung und Diversifizierung des Rundholzes vor dessen industrieller Verarbeitung.

Maßnahme

- Erhöhung der Wertschöpfung bei forstwirtschaftlichen Erzeugnissen (M 123)

Voraussetzung

- Die Förderung von Investitionen im Zusammenhang mit der Nutzung von Holz als Rohstoff ist auf die der industriellen Verarbeitung vor gelagerten Arbeitsprozessen beschränkt.
- Die Förderung wird nur Mitgliedern von Waldbesitzervereinigungen oder Maschinenringgemeinschaften gewährt, wenn eine Nutzung der Geräte für die Dauer von mindestens 5 Jahren innerhalb der Gemeinschaft (mind.60 % der Auslastung) vereinbart ist.
Definition Waldbesitzervereinigung: Mindestens 10 Mitglieder und 200 Hektar Waldfläche und vertraglich festgelegte Mindestdauer des Zusammenschlusses für 7 Jahre.
Förderwerber darf max. Kleinunternehmer sein!
- Als Geräte gelten solche, die nur für forstliche Zwecke einsetzbar sind.
- Die Handhabung von Geräten erfordert entsprechende spezifische Kenntnisse für die Bedienung und Einsatzplanung. Diese Kenntnisse sind im Rahmen von fachspezifischen Kursen zu erwerben oder durch Prüfung an einer forstlichen Ausbildungsstätte innerhalb von zwei Jahren ab Antragstellung nachzuweisen.
Die Absolvierung des Kurses oder der forstlichen Ausbildung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als 10 Jahre zurück liegen.
(Abhängig vom Angebot der Kurse)
- Es werden nur Neu- und Vorführgeräte gefördert.
- Nicht förderwürdig sind:
Lastkraftwagen, Universaltraktoren, Harvester, Forwarder und Forstspeziialschlepper.
Geräte, deren wirtschaftlicher Einsatz nicht gegeben, oder deren Bedarf und deren Auslastung nicht ausreichend begründet ist.
Ersatzteile und Ersatzbeschaffungen.
- Allfällige Erlöse aus dem Verkauf einer durch die Neuanschaffung zu ersetzenden Anlage sind von den anrechenbaren Gesamtkosten der Investition in Abzug zu bringen.



Verarbeitung

	<p>Hinweis:</p> <p>Anträge sind über die Landwirtschaftskammer Kärnten (Forstreferat) in der Landesforstdirektion einzubringen.</p>
Ausmaß der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • Förderhöhe: 30 % der anrechenbaren Gesamtkosten • Förderuntergrenze: mindestens 10.000,-- EURO Gesamtkosten bzw. max. 300.000,-- EURO Gesamtkosten! <p>Hinweis:</p> <p>Ab 100.000,-- EURO Gesamtkosten ist die Bewilligende Stelle der ERP Fond.</p>
De-minimis	<ul style="list-style-type: none"> • ja

7 Aus- und Weiterbildung

Aus und Weiterbildung

7.1 Waldpädagogik	
Beschreibung	<ul style="list-style-type: none"> • Erlebnispädagogische Waldausgänge
Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von Waldpädagogischen Bildungsmaßnahmen
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Zertifizierter Waldpädagoge • Mindestdauer des Ausganges: 3 UE a 50 min • Teilnehmer Kinder und Jugendliche bis max. 19 Jahre • Mindestteilnehmerzahl je Gruppe Schulen/Kindergarten 10 Personen Kinder-/Jugendgruppen anerkannter Organisationen 15 Personen • Weitere Informationen siehe www.drehscheibewaldpaedagogik.at
Ausmaß der Förderung	<p>160,-- EURO je Ausgang und Gruppe</p> <p>Abwicklung erfolgt über den Verein DrehscheibeWaldpaedagogik in Österreich</p>



8 Kontakt

Dienststelle	Name	Adresse	PLZ	Ort	Telefon
Landesforstdirektion	DI. Pirtscher Harald	Mießtaler Straße 1	9020	Klagenfurt am WS	050 536 11311
Landesforstdirektion	DI. Geretschlagner Günther	Mießtaler Straße 1	9020	Klagenfurt am WS	0664/8053611321
Landesforstdirektion	Mag. Fö. Brandner Thomas	Mießtaler Straße 1	9020	Klagenfurt am WS	050 536 11312
Landesforstdirektion	Fö. Leitner Thomas	Mießtaler Straße 1	9020	Klagenfurt am WS	0664/8053611313
Landesforstdirektion	DI. Mörtl Manfred	Tiroler Straße 13	9800	Spittal/Drau	050 536 62324
Landesforstdirektion	DI. Suppnig Walter	Meister-Friedrich-Straße 4	9500	Villach	050 536 61286
Landesforstdirektion	DI. Pirker Matthias	Meister-Friedrich-Straße 4	9500	Villach	050 536 61259
Agrarbezirksbehörde Villach	DI. Ranner Thomas	Meister-Friedrich-Straße 5	9500	Villach	050 536 61292
Agrarbezirksbehörde Villach	DI. Mag. Herbst Peter	Meister-Friedrich-Straße 6	9500	Villach	050 536 61340
Agrarbezirksbehörde Klagenfurt	DI. Egger Franz	Mießtaler Straße 1	9020	Klagenfurt am WS	050 536 56254
Landwirtschaftskammer Forstreferat	DI. Tomažej Marian	Museumgasse 5	9020	Klagenfurt am WS	0463/5850-1284
Bezirksforstinspektion Feldkirchen	DI. Flaschberger Günther	Milesistraße 10	9560	Feldkirchen	050 536 67224
Forstaufsichtsstation Feldkirchen I	Ing. Strobl Stefan	Milesistraße 10	9560	Feldkirchen	050 536 67225
Forstaufsichtsstation Feldkirchen II	Ing. Aichholzer Andreas	Milesistraße 10	9560	Feldkirchen	050 536 67226
Bezirksforstinspektion Hermagor	DI. Strasser Wilfried	Hauptstraße 44	9620	Hermagor	050 536 63190
Forstaufsichtsstation Hermagor-Ost	Ing. Bock Jürgen	Hauptstraße 44	9620	Hermagor	050 536 63160
Forstaufsichtsstation Hermagor-West	Katschnig Herbert	Hauptstraße 44	9620	Hermagor	050 536 63170
Forstaufsichtsstation Kötschach-Ost	Ing. Memmer Karl	Rathaus	9640	Kötschach-Mauthen	050 536 63950
Forstaufsichtsstation Kötschach-West	Ing. Oberluggauer Albin	Rathaus	9640	Kötschach-Mauthen	050 536 63955
Bezirksforstinspektion Klagenfurt	DI. Pokorny Bernhard	Völkermarkter Ring 19	9010	Klagenfurt am WS	050 536 64131
Forstaufsichtsstation Klagenfurt-Ost	Ing. Egger Hans	Völkermarkter Ring 19	9010	Klagenfurt am WS	050 536 64134
Forstaufsichtsstation Klagenfurt-West	Ing. Themeßl Helmut	Völkermarkter Ring 19	9010	Klagenfurt am WS	050 536 64133
Forstaufsichtsstation Ferlach	Ing. Pichlhöfer Günther	Kirchgasse 5	9170	Ferlach	050 536 64995
Bezirksforstinspektion St. Veit/Glan	DI. Ronjak Gottfried	Marktstraße 15	9300	St. Veit/Glan	050 536 68363
Forstaufsichtsstation Eberstein	Ing. Pirolt Ulf	Unterer Platz 1	9372	Eberstein	050 536 68425
Forstaufsichtsstation St. Veit/Glan	Ing. Possegger Günter	Marktstraße 15	9300	St. Veit/Glan	050 536 68350
Forstaufsichtsstation Metnitz	Ing. Golja Michael	Untermarkt 66	9363	Metnitz 120	050 536 68430
Forstaufsichtsstation Straßburg	Ing. Jamnig Manfred	Hauptplatz 1	9341	Straßburg	050 536 68435
Forstaufsichtsstation Weitensfeld	Ing. Schober Hans	Oberer Platz 9	9344	Weitensfeld	050 536 68440
Bezirksforstinspektion Spittal/Drau	DI. Moritz Josef	Tiroler Straße 13	9800	Spittal/Drau	050 536 62222
Bezirksforstinspektion Spittal/Drau	Dipl. Ing. Sandrieser Gerd	Tiroler Straße 13	9800	Spittal/Drau	050 536 62225
Forstaufsichtsstation Millstatt	Ing. Tiefnig Michael	Rathaus	9872	Millstatt	0664/8053662515
Forstaufsichtsstation Gmünd I	Ing. Huber Gerold	Hauptplatz 20	9853	Gmünd	0664/8053662505
Forstaufsichtsstation Gmünd II	Ing. Baier Franz	Hauptplatz 20	9853	Gmünd	0664/8053662506
Forstaufsichtsstation Spittal/Drau	Ing. Strauss Florian	Tiroler Straße 13	9800	Spittal/Drau	050 536 62304
Forstaufsichtsstation Obervellach	Ing. Miessler Heimo	Spitalhaus am Hauptplatz 32	9821	Obervellach	050 536 62520
Forstaufsichtsstation Winklern	Ing. Dullnig Christian	Winklern 61	9841	Winklern	0664/8053662525
Forstaufsichtsstation Dellach/Drau	Ing. Obertaxer Johann	Dellach/Drau 58	9772	Dellach/Drau	0664/8053662500
Forstaufsichtsstation Greifenburg	Ing. Gaschnig Roland	Greifenburg 70	9762	Greifenburg	0664/8053662510
Bezirksforstinspektion Villach	Dipl. Ing. Honsig-Erlenburg Peter	Meister-Friedrich-Straße 4	9500	Villach	050 536 61208
Forstaufsichtsstation Villach-Gegendtal	Ing. Brandstätter Martin	Meister-Friedrich-Straße 4	9500	Villach	050 536 61211
Forstaufsichtsstation Rosegg	Ing. Marginter Georg	Meister-Friedrich-Straße 4	9500	Villach	050 536 61214
Forstaufsichtsstation Arnoldstein	Ing. Brandstätter Hugo	Industriestraße 1	9601	Arnoldstein	050 536 61401
Forstaufsichtsstation Paternion	Ing. Buchacher Manfred	Hauptstraße 78	9711	Paternion	050 536 61405
Bezirksforstinspektion Völkermarkt	DI. Piskl Franz	Spanheimergasse 2	9100	Völkermarkt	0664/805365681
Bezirksforstinspektion Völkermarkt	Fö. Pertl Peter	Spanheimergasse 2	9100	Völkermarkt	050 536 65698
Forstaufsichtsstation Völkermarkt	Ing. Müller Christian	Spanheimergasse 2	9100	Völkermarkt	050 536 65603
Forstaufsichtsstation Bleiburg	Ing. Polesnig Wolfgang	Spanheimergasse 2	9100	Völkermarkt	0664/8053665685
Bezirksforstinspektion Wolfsberg	DI. Jeschke Hans-Georg	Am Weiher 5 - 6	9400	Wolfsberg	050 536 66410
Forstaufsichtsstation Wolfsberg-Ost	Ing. Mitterbacher Rosemarie	Am Weiher 5 - 6	9400	Wolfsberg	050 536 66413
Forstaufsichtsstation Wolfsberg-West	Ing. Vaboschek August	Am Weiher 5 - 6	9400	Wolfsberg	050 536 66412
Forstaufsichtsstation Bad St. Leonhard	Dzt. nicht besetzt	Hauptplatz 2	9462	Bad St. Leonhard	
Forstaufsichtsstation St. Paul	Ing. Riegler Gerhard	Industriestraße 2	9470	St. Paul	0664/8053666905



9 Anhang

9.1 Projektbeschreibung Aufforstung

Projektbeschreibung Aufforstung:

Antragssteller: _____
 Katastralgemeinde(n): _____
 Grundstück(e): _____
 Betriebsnummer: _____

Vorbereitung für Bestandesbegründung:

Zutreffendes ankreuzen

Bewuchsentfernung Rohhumusabzug Mulchen Masch. Bodenvorbereitung

notwendige Arbeiten:

Aufforstung/ Unterbau/ Ergänzung der Naturverjüngung

Ereignis nur bei Wiederaufforstungen: _____

Wuchsgebiet: _____ Höhenstufe: _____

Nat. Waldgesellschaft: _____

Baumartenmischung: **Vorbestand:** _____ **Zielbestand:** _____

Pflanzung:

Mischwald Laubwald

Baumart	Pflanzenzahl	Fläche	Mischungsform	Pflanzverband	Diverses

Pflanzungsskizze und- beschreibung:

Kultursicherung

notwendige Maßnahmen:

Die Aufforstung ist auf eigene Kosten (Kulturpflege bzw. Nachbesserungen von ausgefallenen Pflanzen) bis zur Sicherung der Kultur instand zu halten

Ort/Datum/Unterschrift (Antragssteller): _____

Ort/Datum/Unterschrift (Beratungsorgan): _____



9.2 Projektbeschreibung Erstdurchforstung

Projektbeschreibung Erstdurchforstung (OH < 20 m)

Antragssteller: _____
 Katastralgemeinde: _____
 Grundstück(e): _____

Ist-Zustand	Oberhöhe:	
	Bestandesalter:	
	Stammzahl/ Hektar	
	Baumartenmischung:	

Soll-Zustand	Stammzahl/ Hektar:	
	Baumartenmischung:	
	Z-Baum-Abstand (m):	

Ausführung:

Verpflichtende Auszeige von Z- Bäumen

Kriterien für die Auswahl

1. Vitalität (gesunde, vollbenadelte Krone)
2. Qualität (geradschaftig, feinastig)
3. Verteilung (Abstand 5-15 m)

Richtwerte für die Verteilung

Baumart	mittlerer Z-Baumabstand	Anzahl der Z- Bäume im Endbestand pro ha
Fichte, Tanne	5 - 7 m	260 - 500
Lärche, Kiefer, Birke	9 - 11 m	100 - 150
Douglasie, Esche, Ahorn, Kirsche, Roteiche	11 - 12 m	85 - 100
Eiche, Buche, Nuß	13 - 15 m	50 - 75

Ort/ Datum/ Unterschrift (Antragsteller): _____

Ort/ Datum/ Unterschrift (Beratungsorgan): _____